



Spitzenverband

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 06.11.2023

**zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Kontinuität der Beratung und Erhalt bewährter Fachkräfte
bei der Stiftung Unabhängige Patientenberatung
Deutschland durch Übergangslösung absichern
Drucksache 20/8211**

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
I. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU.....	4

I. Vorbemerkung

Mit dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU wird die Bundesregierung aufgefordert, die zum Jahresende 2023 auslaufende Übergangsregelung für die bisherige UPD um ein weiteres Jahr zu verlängern. Außerdem wird der angeblich stockende Ablauf der Stiftungsgründung als Beleg für die Unvereinbarkeit mit einer Finanzierung der Stiftung über den GKV-Spitzenverband angesehen.

Der GKV-Spitzenverband teilt die Auffassung, dass die Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten, die unabhängig von bestehenden Versicherungsverhältnissen auf sämtliche gesundheitliche und gesundheitsrechtliche Fragen ausgerichtet sind und der gesamten Bevölkerung zugutekommen, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Davon unbenommen erfüllt der GKV-Spitzenverband die ihm mit dem am 15.05.2023 verkündeten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland – und zur Änderung weiterer Gesetze übertragene Aufgabe zur Errichtung der Stiftung mit Nachdruck.

Der GKV-Spitzenverband hat zügig einen Satzungsentwurf formuliert. Die Benehmensherstellung mit den Patientenorganisationen und dem Patientenbeauftragten ist erfolgt. Mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wurde Einvernehmen hergestellt und der Satzungsentwurf bei der Stiftungsaufsicht eingereicht. Eine erste Rückmeldung der Stiftungsaufsicht liegt zwischenzeitlich vor. Darüber hinaus unterstützt der GKV-Spitzenverband die Patientenorganisationen auf deren Anforderung hin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Errichtungsprozess.

Nachfolgend nimmt der GKV-Spitzenverband zu den für die gesetzliche Krankenversicherung zentralen Punkten im Detail Stellung.

I. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU

A) Beabsichtigte Neuregelung

Im Antrag wird eine einjährige Übergangsregelung mit Fortsetzung der Patientenberatung durch die aktuelle UPD gGmbH im Jahr 2024 gefordert, „um in der dadurch gewonnenen Zeit den Aufbau der Stiftung bis zu ihrer Arbeitsfähigkeit zu ermöglichen und um zugleich den bewährten Beraterinnen und Beratern der bisherigen UPD eine verlässliche Weiterbeschäftigungsperspektive zu bieten und dadurch die Kontinuität der Beratung abzusichern“.

B) Stellungnahme

Der ursprünglich bis zum 31.12.2022 laufende Vertrag mit der UPD gGmbH wurde unter Anwendung des EU-Vergaberechts umgesetzt. Dieses Vorgehen sowie das durchgeführte Verfahren wurden seinerzeit durch die Vergabekammer des Bundes bestätigt. Mit dem Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten wurde 2021 eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine Verlängerung des ursprünglichen Auftrags um 12 Monate bis zum 31.12.2023 zur Folge hatte. Bereits diese Verlängerung stellte eine vergaberechtlich als „Wesentliche Vertragsänderung“ gemäß § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beurteilende Vertragsanpassung dar. Nach einzelfallbezogener Prüfung wurde die restriktiv anzuwendende Ausnahmeregelung der Vertragsänderung gemäß § 132 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB herangezogen. Eine erneute Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr wäre aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes wiederum eine „Wesentliche Vertragsänderung“ und bedürfte daher einer vertieften Prüfung unter vergaberechtlichen Aspekten, da sie mit EU-rechtlichen sowie nationalen Vorgaben des Vergaberechts kollidieren könnte.

Der GKV-Spitzenverband betreibt derzeit intensiv die Errichtung der „Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland“ und unterstützt die Patientenorganisationen auf deren Anforderung hin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Errichtungsprozess. Da der GKV-Spitzenverband nach den gesetzlichen Regelungen weder auf die Ausgestaltung des Beratungsangebotes noch auf die Tätigkeit der Stiftung Einfluss nehmen darf, sieht er von Bewertungen zu den Fragen, ab wann die Stiftung das Beratungsangebot aufnehmen und wie Beratungskontinuität sichergestellt werden kann, ab.

In seiner Funktion als Fördermittelgeber der aktuellen UPD gGmbH gibt der GKV-Spitzenverband allerdings zu bedenken, dass nach seiner Kenntnis bereits die gesetzlich

verpflichtend vorgegebene Abwicklung der UPD gGmbH zum 31.12.2023 eingeleitet wurde, sodass die für eine Fortsetzung der Beratungstätigkeit ab 01.01.2024 erforderlichen Strukturen sowohl sächlicher als auch personeller Art nicht mehr in dem erforderlichen Umfang verfügbar sein dürften.